
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 17/1 (1990)

DOI: 10.11588/fr.1990.1.54084

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

König kommt. Die beiden folgenden Teile befassen sich mit der weiteren Entwicklung in Beauvais, der letzte mit jener in Noyon.

Ausführlich werden die Besitzverhältnisse der Bischöfe, die innerhalb und außerhalb ihrer Stadt ausgeübten Rechte und ihre innerstädtischen und landsässigen Lehnsleute dokumentiert. Die Entwicklung läuft in beiden Bistümern im wesentlichen parallel, trotz der bescheideneren Basis bischöflicher Besitzungen und Kollationsrechte in Noyon im Vergleich mit Beauvais. Die im 11. und 12. Jh. gefestigte Bischofsherrschaft wird seit dem letzten Viertel des 12. Jh. zunehmend in Frage gestellt. Die Bischöfe geraten in wachsende Distanz zum Kapitel und in Auseinandersetzungen mit dem König und seinen regionalen Amtsträgern; auch Stadtgemeinde und Bannherrschaft auf dem Lande machen ihnen Rechte streitig. Es ist bezeichnend, daß in dieser Phase die eigentümliche Herrschaftsform der »évêché-comté« in der Historiographie anderer Bistümer auf königliche Verleihungen in merowingischer Zeit zurückgeführt wird, und daß in Beauvais im Jahre 1212 die plakative Formulierung: *Dominus Belvacensis comes est et episcopus* auftaucht. Dem Bedeutungswandel des Begriffs *comitatus* geht der Autor in einem die Darstellung beschließenden Ausblick nach. Seine Ausführungen werden durch zahlreiche Karten ergänzt, ferner durch (im Anhang) genealogische Tafeln und Aufstellungen der Kollationsrechte. Orts-, Namens- und ein knappes Sachregister erschließen das reiche Material zusätzlich. Die Arbeit wird nicht nur für die nordfranzösische Regionalgeschichte, sondern auch für die Verfassungsgeschichte von Nutzen sein. Wie bereits aus dem Literaturverzeichnis hervorgeht, ist der Autor einem vergleichenden Ansatz verpflichtet und hat in großem Umfang deutschsprachige und italienische Untersuchungen rezipiert; durchweg trachtet er nach Einordnung der exemplarischen Entwicklungen in Beauvais und Noyon in einen größeren Zusammenhang. Inhaltlich wie methodisch schlägt das Werk eine Brücke zu ähnlichen Arbeiten in der Tradition der deutschen Landes- und Verfassungsgeschichte.

Letha BÖHRINGER, Bonn

Wolfgang Christian SCHNEIDER, *Ruhm, Heilsgeschehen, Dialektik. Drei kognitive Ordnungen in Geschichtsschreibung und Buchmalerei der Ottonenzeit*, Hildesheim, Zürich, New York (Georg Olms) 1988, XVI–398 S. (Historische Texte und Studien, 9).

Schneiders Anliegen ist es, zu den Vorstellungen, die die Menschen in ottonischer Zeit mit ihrem Handeln verbunden haben, vorzudringen und die grundlegenden »Verstehensmuster« bzw. »Bewegungsmuster« der ottonischen Geschichtsschreibung und Buchmalerei aufzudecken. Er untersucht in einem ersten Abschnitt die im letzten Drittel des 10. Jh. entstandenen Werke Widukinds von Corvey, Adalberts (Continuator Reginonis), Flodoards von Reims, Hrotsvits von Gandersheim, Ruotgers, Gerhards (Verf. der *Vita Udalrici*), Liudprands von Cremona und Richers von Saint-Remi nach Vorstellungen, die von den Autoren bei der Beschreibung von Handlungsabläufen zum Ausdruck gebracht werden. Bei Widukind, Adalbert und – mit einigen Abweichungen – bei Flodoard werde das Handeln der Menschen als eine Folgekette von Bewegungen dargestellt, wobei eine zweite Bewegung immer auf das »Signal« einer unmittelbar davor liegenden Bewegung entsteht. Das Handeln gehe dabei von der wechselseitigen Bezogenheit der Personen aus, die ihre Identität nicht durch ihre Beziehung zu Gott sondern durch ihr Handeln gegenüber anderen Personen erhalten. Von diesem archaischen »personal-relationalen Bewegungsmuster« unterscheidet sich ein »gottorientiertes (realistisches) Bewegungsmuster, das der Verf. bei Hrotsvit, Ruotger und Gerhard beobachtet und bei dem letztlich Gott umfassend den Handlungs- und Bewegungsablauf bestimmt. Eine dritte Variante zeige sich bei Liudprand und vor allem bei Richer: das »nominal-orientierte Bewegungsmuster«, bei dem Handlungen aus dem Gegeneinanderstehen von Personen und Dingen mit ihrem Eigenwert und ihrem Bewegungs- und Handlungsvermögen entstehen.

In einem zweiten Abschnitt analysiert Schneider ottonische und frühsalische Widmungsbilder – Darstellungen, in denen der Stifter des Buches in seiner Widmungshandlung abgebildet wird – aus der Zeit zwischen 950 und 1050. Dabei interessiert ihn vor allem der Bewegungszusammenhang zwischen den abgebildeten Figuren. Vom vordergründigen Bildinhalt abstrahierend, beobachtet er auch in der Buchmalerei die drei beschriebenen Bewegungsmuster. Die »relationale Ordnung« bedeute, daß die Handlung »nicht in durchdringenden Bewegungen vollzogen, sondern innerhalb eines als Einheit gleicher Ebene aufgefaßten Hintergrundes in unmittelbarer Reihung oder in aufeinander additiv bezogenen beiderseitigen Verweisen angezeigt« (S. 321) wird (z. B. Evangeliar Bernwards von Hildesheim). Bei der »realistischen Ordnung« werde dagegen der Handlungsablauf von der durch ihre Größe als hochwertig hervorgehobenen Figur – meist eine überirdische Person – bestimmt (z. B. Aachener Ottonenevangeliar). Für die »nominal orientierte Ordnung« sei schließlich eine starke Eigenständigkeit der konkreten Einheiten charakteristisch, die sich u. a. in der Vertikalisierung der Figuren und den Bewegungskontrasten in Binnenlineatur und Gesamtgestaltung ausdrücke (z. B. Bremer Evangelistar Heinrichs III.).

Schneider führt seine Untersuchungen auf einer hohen Ebene der Formalisierung durch. Manche wünschenswerte Differenzierung ist so kaum möglich. Offen bleiben daher solche Fragen wie die nach Unterschieden in der Handlungsdarstellung in den Werken unterschiedlicher historiographischer Genera, etwa Annalen und Viten. Überzogen erscheint seine pauschale Kritik an der Geschichtswissenschaft, die aus den Werken des 10. Jh. lediglich Tatsachen destilliere und deren Zusammenhang und auch den Gesamtzusammenhang des jeweiligen Werkes vernachlässige (S. 228). Daß deren Anliegen sich längst nicht mehr in »Tatsachendestillation« erschöpft, hätte etwa ein Blick in die Arbeiten F.-J. Schmales zu Berichtsgegenstand, Berichtshorizont und Mentalität mittelalterlicher Geschichtsschreiber schnell gezeigt. Wegen seines interdisziplinären Ansatzes und der unkonventionellen Fragestellung sei der methodisch interessante und anregende Band dem Historiker ausdrücklich zur Lektüre empfohlen.

Gerald BEYREUTHER, Berlin

Detlev JASPER, Das Papstwahldekret von 1059. Überlieferung und Textgestalt, Sigmaringen (Thorbecke) 1986, XIV-137 p. (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, 12).

Quelques mois après son intronisation, au mois d'avril 1059, le pape Nicolas II put célébrer à Saint-Jean du Latran un grand synode réformateur, au cours duquel il promulga le célèbre décret concernant l'élection du pape qui porte son nom. Il se fondait sur l'idée centrale qui assimilait les cardinaux évêques à des métropolitains (« puisque l'Eglise romaine ne peut avoir à cause de son primat aucun métropolitain au dessus d'elle, les évêques cardinaux fonctionnent sans doute *vice metropolitani*), auxquels d'anciennes traditions canoniques avaient reconnu un droit d'ingérence déterminant dans l'élection de l'évêque.

Le décret de 1059 fait partie des grands dossiers de l'historiographie érudite, notamment allemande. Cela est dû à l'importance historique de ce texte, absolument fondamental en ce qui concerne l'évolution institutionnelle de la papauté romaine, autour duquel un certain consensus s'est finalement établi.

Le décret de Nicolas II (1059), dont la paternité a été l'objet d'une longue controverse (l'on s'accorde aujourd'hui à attribuer un rôle fondamental à Pierre Damien, qui y a peut-être participé directement, ou indirectement par l'inspiration de ses lettres), prévoit une procédure en trois phases: les cardinaux évêques commencent la discussion, ils font participer ensuite les cardinaux prêtres, le reste du clergé et le peuple acclament. En cas de limitation fondamentale